



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
19.09.2018 Patentblatt 2018/38

(51) Int Cl.:
B65D 75/00 (2006.01) B65D 75/58 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
08.08.2018 Patentblatt 2018/32

(21) Anmeldenummer: **18154725.8**

(22) Anmeldetag: **01.02.2018**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME
Benannte Validierungsstaaten:
MA MD TN

(72) Erfinder:
• **MICHALSKY, Andreas**
87766 Memmingerberg (DE)
• **SURDZIEL, Agata**
87435 Kempten (DE)
• **SCHMÖLZ, Martin**
87647 Oberthingau (DE)

(30) Priorität: **06.02.2017 DE 102017102250**

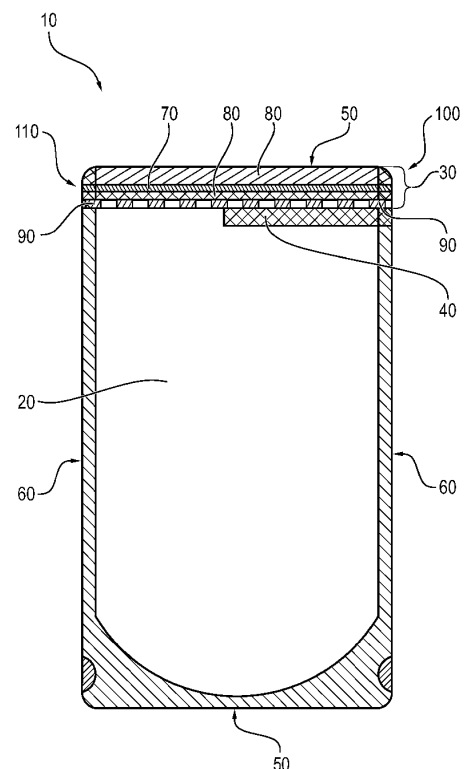
(74) Vertreter: **Popp, Eugen**
Meissner Bolte Patentanwälte
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Widenmayerstraße 47
80538 München (DE)

(71) Anmelder: **Huhtamaki Flexible Packaging
Germany GmbH
& Co. KG**
87671 Ronsberg (DE)

(54) **FLEXIBLER BEHÄLTER UND VERFAHREN ZUM HERSTELLEN DESSELBEN**

(57) Die Erfindung betrifft einen flexiblen Behälter (10) mit einem Aufnahmeraum (20) für flüssiges, pastöses, stückiges und/oder pulverförmiges Füllgut, der durch, den Aufnahmeraum umgebende Seitenwände und gegebenenfalls einen Boden begrenzt ist, sowie einem den Aufnahmeraum (20) zu seiner Seite, vorzugsweise in Gebrauchsstellung nach oben, abschließenden Abreißstreifen (30), der zur Öffnung des Behälters (10) im Wesentlichen vollständig entfernbar ist, wobei die Seitenwände behälterinnenseitig längs eines Teils der Längserstreckung des Abreißstreifens (30) unter Ausbildung einer Öffnungsbegrenzung (40) dauerhaft verbunden sind, so dass der Behälter (10) auch nach einem im Wesentlichen vollständigen Entfernen des Abreißstreifens (30) nur partiell geöffnet ist sowie ein Verfahren zu seiner Herstellung.

FIG. 1





EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

 Nummer der Anmeldung
EP 18 15 4725

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	US 2003/152300 A1 (TU YAO-CHUNG [TW] ET AL) 14. August 2003 (2003-08-14) * Abbildung 3 *	1-3,14	INV. B65D75/00 B65D75/58
X	EP 0 109 965 A1 (EMBALARTE IND E COMERCIO LTDA [BR]) 13. Juni 1984 (1984-06-13) * Abbildung 1 *	1-3,14	
X	US 3 510 054 A (SANNI DOMINIC A ET AL) 5. Mai 1970 (1970-05-05) * Abbildungen 6,7 *	1-4,14	
X	US 3 155 282 A (LEBLANC RAYMOND R) 3. November 1964 (1964-11-03) * Abbildung 5 *	1-4,14	
X	DE 10 2005 018723 A1 (WILFER OSKAR [DE]; LUETZOW WOLFGANG [DE]) 26. Oktober 2006 (2006-10-26) * Abbildungen 1,3,5 *	1-4,14	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			B65D
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 18. April 2018	Prüfer Wimmer, Martin
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03.92 (P04C03)



5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

☐ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

☒ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-4, 14

☐ Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 18 15 4725

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-4, 14

Flexibler Behälter gemäß des Anspruch 1 für flüssiges, pastöses, stückiges und/oder pulverförmiges Füllgut, mit Abreißstreifen und einer Öffnungsbegrenzung, so dass der Behälter auch nach einem im Wesentlichen vollständigen Entfernen des Abreißstreifens nur partiell geöffnet werden kann. Als das potentielle spezielle technische Merkmal kann folgendes angesehen werden: Die Öffnungsbegrenzung ist als Siegel oder Klebenaht ausgebildet, die eine spezielle Form hat (z.B. linienförmig mit Zacken). Damit kann das Problem gelöst werden eine Öffnungsbegrenzung zu erzeugen, die mehrere Öffnungen begrenzt.

2. Ansprüche: 5-7

Flexibler Behälter gemäß des Anspruch 1 für flüssiges, pastöses, stückiges und/oder pulverförmiges Füllgut, mit Abreißstreifen und einer Öffnungsbegrenzung, so dass der Behälter auch nach einem im Wesentlichen vollständigen Entfernen des Abreißstreifens nur partiell geöffnet werden kann. Als das potentielle spezielle technische Merkmal kann folgendes angesehen werden: Die Öffnungsbegrenzung ist benachbart zu einem Abreißstreifen angeordnet der über besondere Dichtsiegelungen verfügt. Damit wird das Problem gelöst die Verpackung mittels eines Abreißstreifens mit guten Verschlusseigenschaften abzudichten.

3. Anspruch: 8

Flexibler Behälter gemäß des Anspruch 1 für flüssiges, pastöses, stückiges und/oder pulverförmiges Füllgut, mit Abreißstreifen und einer Öffnungsbegrenzung, so dass der Behälter auch nach einem im Wesentlichen vollständigen Entfernen des Abreißstreifens nur partiell geöffnet werden kann. Als zusätzliche technische Merkmale, die als potentielle spezielle technische Merkmale angesehen werden können, sind vorhanden: Eine Schwächungslinie im Abreißstreifen. Damit wird das Problem einer erleichterten Öffnung der Verpackung gelöst.

4. Ansprüche: 9-12

Flexibler Behälter gemäß des Anspruch 1 für flüssiges, pastöses, stückiges und/oder pulverförmiges Füllgut, mit Abreißstreifen und einer Öffnungsbegrenzung, so dass der Behälter auch nach einem im Wesentlichen vollständigen Entfernen des Abreißstreifens nur partiell geöffnet werden



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 18 15 4725

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

kann. Als zusätzliche technische Merkmale, die als potentielle spezielle technische Merkmale angesehen werden können, sind vorhanden: Eine Öffnungsbegrenzung mit spezieller Geometrie und Anordnung. Damit wird das Problem einer gezielten Anpassung der Öffnung der Verpackung an das zu verpackende Gut bzw. der Ausgabe des verpackten Gutes anzupassen gelöst.

5. Anspruch: 13

Behälter ganz allgemein bzw. ein flexibler Behälter gemäß des Anspruch 1 für flüssiges, pastöses, stückiges und/oder pulverförmiges Füllgut, mit Abreißstreifen und einer Öffnungsbegrenzung, so dass der Behälter auch nach einem im Wesentlichen vollständigen Entfernen des Abreißstreifens nur partiell geöffnet werden kann. Als zusätzliche technische Merkmale, die als potentielle spezielle technische Merkmale angesehen werden können, sind vorhanden: Der Behälter ist aus einem Laminat mit Barrierschicht gefertigt. Damit wird das Problem eines ungewollten Gasaustausches gelöst, was zu einer längeren Haltbarkeit des verpackten Produktes führt.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 18 15 4725

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

18-04-2018

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
	US 2003152300 A1	14-08-2003	KEINE	

15	EP 0109965 A1	13-06-1984	KEINE	

	US 3510054 A	05-05-1970	KEINE	

	US 3155282 A	03-11-1964	KEINE	

20	DE 102005018723 A1	26-10-2006	KEINE	

25				
30				
35				
40				
45				
50				
55				

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82